

D1-007 Berlin zum Hotspot im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erklären – dringend erforderliche Infektionsschutzmaßnahmen weiter ermöglichen!

Antragsteller\*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 29.03.2022

## Änderungsantrag zu D1

Von Zeile 6 bis 11:

ausreichend sichergestellt werden kann. Die Personalausfälle gehen auf die besonders hohe Anzahl und den Anstieg der Neuinfektionen zurück.

Wir bedauern, dass der Bundestag den Bundesländern mit der Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes die Möglichkeit entzogen, bzw. sie an rechtliche Hürden geknüpft hat, die nur unzureichend präzisiert sind, wichtige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Pandemie zu ergreifen. Dies schafft in der aktuellen Pandemiesituation, in der die Fortführung von Maßnahmen angezeigt wäre – wie etwa die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen –, eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Landesregierungen und -parlamente.

Wir fordern den Bundestag daher dazu auf, schnellstmöglich eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes vorzunehmen, damit wieder die Rechtslage hergestellt wird, die bis zum 20.03.2022 galt und in den Bundesländern Anwendung gefunden hat. Damit würden den Landesregierungen die notwendigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung wieder rechtssicher zur Verfügung stehen.

Wir bekräftigen die Landesregierung und das Abgeordnetenhaus ~~daher auf~~ außerdem darin, für das Land Berlin alle Möglichkeiten zur Feststellung für das Vorliegen der konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage gemäß § 28a Absatz 8 Infektionsschutzgesetz („Hotspot“) festzustellen, d.h. die Erklärung eines Hotspots, zu nutzen, um einen höchstmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten und die Anwendung konkreter Maßnahmen zu beschließen. Zu diesen Maßnahmen sollte insbesondere eine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen

## Begründung

Es ist unklar, unter welchen konkreten Bedingungen der § 28a Absatz 8 Infektionsschutzgesetz Anwendung finden kann. Die Rechtsunsicherheit ergibt sich aus der Einschränkung der Anwendung des Absatzes 8 durch die Landesparlamente auf die Ausbreitung einer Virusvariante sowie der Gefahr der Überlastung der Krankenhauskapazitäten aufgrund der Entwicklung der Neuinfektionen. Die Überlastung der Krankenhauskapazitäten ist nicht näher definiert und wird erst vor Gerichten definiert werden.

### UNTERSTÜTZER\*INNEN

- Silke Gebel (KV Berlin-Mitte)
- Werner Graf (KV Friedrichshain-Kreuzberg)
- Sebastian Walter (KV Tempelhof-Schöneberg)
- André Schulze (KV Neukölln)
- Klara Schedlich (KV Reinickendorf)
- Daniela Billig (KV Pankow)
- Julia Schneider (KV Pankow)
- Bahar Haghanipour (KV Kreisfrei)